

Compliance-Richtlinie der tekom Deutschland e.V.

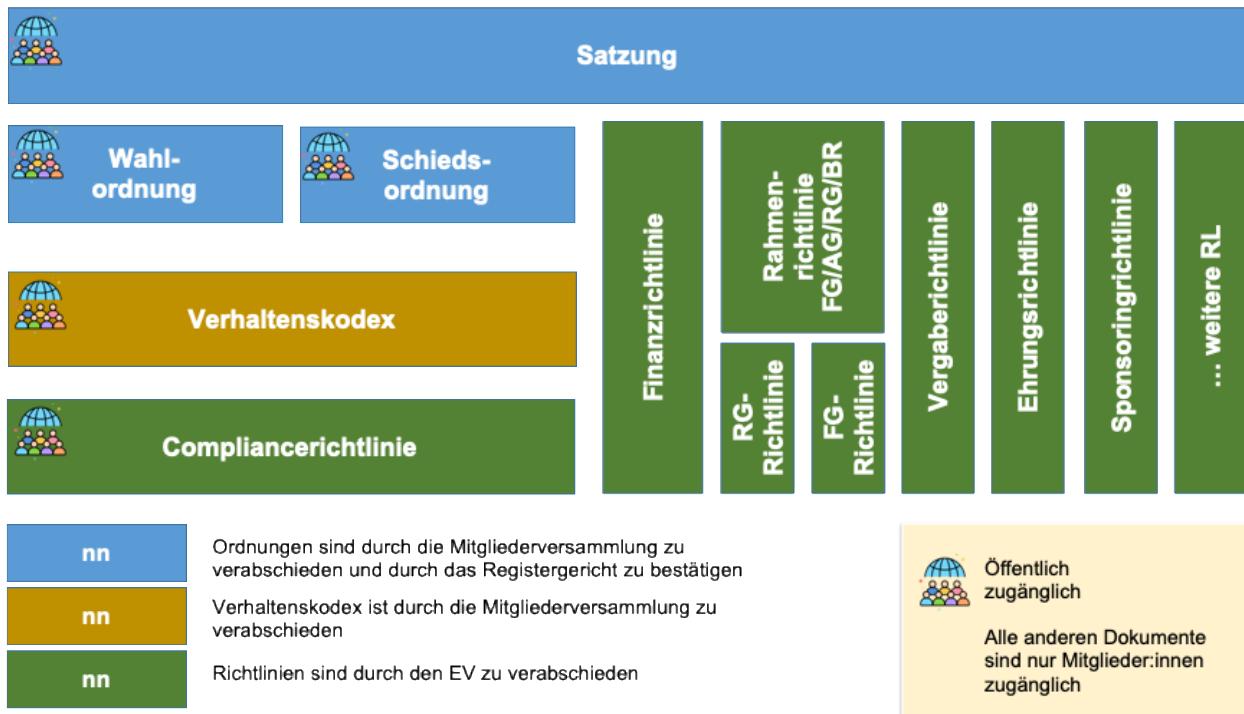
Beschluss des Erweiterten Vorstands vom: 31.08.2012

Gültig ab: 31.08.2012

Redaktionell überarbeitet: 17.06.2025

1. Ordnungen und Richtlinien

Ordnungen und Richtlinien sind die Basis der Verbandsarbeit. In den Ordnungen ist nicht nur der Sinn und Zweck des Verbandes festgelegt, sie regeln zusammen mit den Richtlinien wichtige Prozesse und sorgen für Transparenz.



Die aktuelle Übersicht finden Sie im Mitgliederbereich auf der tekom-Webseite.

2. Gültigkeit dieser Richtlinie

Die Richtlinie gilt für tekom Deutschland e. V..

3. Compliance

Die tekom bekennt sich zu einem freien und unverfälschten Wettbewerb. Sie lehnt daher jede Verfälschung dieses Wettbewerbs durch Unternehmen oder Branchenverbände strikt ab.

Das Kartellrecht verbietet Unternehmen insbesondere, wenn sie in einem Konkurrenzverhältnis zueinander stehen, ihr Marktverhalten abzusprechen oder in sonstiger Weise zu koordinieren. Nach Auffassung der tekom muss die tekom als Branchenverband im Rahmen ihrer Möglichkeiten verhindern, dass die tekom ihren Mitgliedern ein Forum für unzulässige wettbewerbsbeschränkender Absprachen bietet.

Dies betrifft insbesondere folgende Themen:

- Absprachen über Preise oder Preisbestandteile
- Absprache von Konditionen, wie z.B. Liefer- und Zahlungsbedingungen

- Absprachen über die Zuordnung von Kunden oder Kundengruppen
- Absprachen in Bezug auf Vertriebsgebiete
- Absprachen in Bezug auf Leistungskapazitäten, die dem Markt zur Verfügung gestellt werden.
- Absprachen von Preisen oder Konditionen im Zusammenhang mit Ausschreibungen
- Absprachen in Bezug auf technische Innovationen
- Absprachen mit unmittelbarer und mittelbarer Wirkung auf nicht im Konkurrenzverhältnis stehende Unternehmen wie z. B. Vertriebsmittler
- Aufrufe zum Boykott oder anderer Behinderungsmaßnahmen

Das Kartellrecht spricht nicht nur die Unternehmen an, sondern auch die Verbände.

Sogenannte „Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen“ sind prinzipiell unzulässig. Daher sind im Rahmen der Arbeit in der tekom folgende Maßnahmen verboten:

- Beschlüsse, die den Mitgliedern ein einheitliches Verhalten im Markt vorgeben.
- Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen, Positionspapiere, Presseerklärungen, Vorträge und Schulungen die bezwecken oder geeignet sind, als Richtschnur für ein Marktverhalten verstanden zu werden.
- Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen, Positionspapiere, Presseerklärungen, Vorträge und Schulungen die sensible Informationen enthalten, die nicht öffentlich zugänglich sind und die Mitglieder dazu veranlassen könnten, ihr Verhalten aufeinander abzustimmen
- Aufforderungen jedweder Art an die Mitglieder, mit bestimmten Unternehmen nicht zusammen zu arbeiten.“

Der Vorstand weist hiermit alle Leiter von Sitzungen der Gremien oder sonstigen Veranstaltungen der tekom an, auf die Einhaltung des Kartellrechts unter Hinweis auf den Verhaltenskodex für Mitglieder ausdrücklich hinzuweisen. Folgender Hinweis auf das Kartellrecht soll in den Protokollen durch folgende Passage vermerkt sein:

„Auf den Verhaltenskodex der tekom und insbesondere auf die Compliancerichtlinie wurde vom Sitzungsleiter explizit hingewiesen.“

Jedes Mitglied - insbesondere die Leiter von Gremien oder Sitzungen - werden aufgefordert, etwaige Hinweise auf mögliche Wettbewerbsverstöße ins Protokoll der Sitzung eintragen zu lassen und unverzüglich dem Vorstand zu melden.